

Lynn Aspinall bei den NDM der Senioren 2016 in Kassel.
(Foto: Raimund Lenges)



GESCHÄFTS-, WAHL- UND VERSAMMLUNGSORDNUNG (GWVO)

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Gültigkeitsbereich	G2
2	Einladung, Leitung, Teilnehmer	G2
3	Beschlussfähigkeit	G2
4	Tagesordnung	G3
5	Anträge, Abstimmungen	G3
6	Worterteilung	G4
7	Protokolle	G5

GESCHÄFTS-, WAHL- UND VERSAMMLUNGSORDNUNG (GWVO)

1 Gültigkeitsbereich

Die GWVO ist Bestandteil der Satzung des HTTV. Sie gilt für alle Organe und Gliederungen (8 der Satzung) des HTTV, soweit die Satzung und Ordnungen des HTTV nichts anderes bestimmen.

2 Einladungen, Leitung, Teilnehmer

2.1

Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter eingeladen werden.

2.2

Sitzungen und Tagungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.

2.3

Gäste können durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme.

3 Beschlussfähigkeit

3.1

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme vertreten, unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen.

3.2

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sollen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

5 Anträge, Abstimmungen

5.1

Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe bzw. Mitglieder des Verbandes gestellt werden. Die durch den Einladenden gesetzten Fristen sind einzuhalten.

5.1.1

Die zur Behandlung auf den Kreistagen gestellten Anträge müssen zwei Wochen vorher den betroffenen Mitgliedern sowie den Vereinsvertretern am Kreistag in schriftlicher Form vorliegen. Die Zustellung durch E-Mail ist ausreichend.

5.2

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen. Zur Sache darf nur insoweit gesprochen werden, als dies zur Erläuterung der Dringlichkeit des vorgelegten Dringlichkeitsantrags dient.

5.3

Anträge auf Änderung des Wortlauts in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Die Modifizierung des Antrages kann nur mit Zustimmung des Antragsstellers zur Abstimmung gebracht werden.

5.4

Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

5.5

Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

5.6

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden vertretenen Stimmen schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.

5.7

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5.8

Wird durch das Organ selbst oder durch ein Rechtsorgan in der vorgesehenen Frist festgestellt, dass eine Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, so ist diese durch das zuständige Organ zu wiederholen.

5.9

Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Vorsitzenden erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 Minuten beschränkt.

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.

Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

5.10

Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

6 Worterteilung**6.1**

Bei allen Sitzungen und Tagungen ist eine Rednerliste zu führen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

6.2

Spricht ein Redner nicht zur Sache oder verhält sich ungebührlich, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen.

Die Redner sprechen in freiem Vortrag und, sofern keine Mikrofonanlage bereit steht, von ihrem Platz aus. Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden.

6.3

Nach vorheriger Ankündigung kann der Vorsitzende oder Versammlungsleiter bei groben Verstößen und Störungen Ausschluss von der Sitzung oder Versammlung anordnen.

6.4

Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

7 Protokolle**7.1**

Über alle Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zu Grunde liegt, ist das Ergebnis ebenfalls festzuhalten.

7.2

Auf fertigstellung des Protokolls sind bei Verbandstagen und Beiratstagungen den Mitgliedern des Beirats, bei Sitzungen des Bezirksrates und bei Kreistagen den jeweiligen Verbandsmitgliedern und Organen zu übersenden. Protokolle von Sitzungen der Organe erhalten deren Mitglieder, bei Verbandsorganen auch das Präsidium. Einwendungen sind nur gegen das Protokoll zulässig und schriftlich binnen vier Wochen nach Erhalt einzureichen.